

# Unternehmensteuerreform 2008 – Mogelpackung statt großer Wurf

Von Ralf Maiterth\* und Heiko Müller\*\*

**Zusammenfassung:** Die Unternehmensteuerreform 2008 zielt darauf ab, die Attraktivität des Standortes Deutschland und die unternehmerische Eigenkapitalausstattung zu verbessern. Dies soll durch Steuersatzsenkungen für Kapitalgesellschaften und die Einführung einer Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen erreicht werden. Zudem ist eine 25%ige Abgeltungsteuer für Kapitaleinkommen geplant. Diese tariflichen Steuerentlastungen sollen größtenteils durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage gegenfinanziert werden. Mit der Unternehmensteuerreform 2008 verabschiedet sich die Einkommensbesteuerung in Deutschland von dem Leitbild der synthetischen Einkommensbesteuerung und dem Nettoprinzip der Besteuerung. Verstöße gegen die steuerliche Gleichmäßigkeit und mangelnde Effizienz der Besteuerung sind die Folge. Darüber hinaus ist eine erhebliche Komplizierung des Steuerrechts zu beklagen. Beträchtliche Verzerrungen wird die geplante Abgeltungsteuer bewirken. Sie diskriminiert aufgrund des erheblichen Steuersatzgefälles zugunsten von Zinseinkommen massiv die unternehmerische Eigenkapitalbildung und wird Steuergestaltungen in erheblichem Ausmaß nach sich ziehen. Aufgrund der Abgeltungsteuer in der vorliegenden Form wird der Gesetzgeber das von ihm verfolgte Ziel einer Stärkung der unternehmerischen Eigenkapitalbasis – trotz der Thesaurierungsbegünstigung für Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen sowie der Einführung einer Zinsschranke – nicht erreichen.

**Summary:** On the basis of a substantial reduction of the corporate tax rate and the introduction of a preferential tax rate for retained profits for partnerships German tax reform act 2008 aims to improve the attractiveness of Germany for investment purposes. Furthermore a final withholding tax at a rate of 25 % for capital income shall be introduced. In order to limit revenue losses the reform involves a broader tax base. Unfortunately, tax base broadening ignores fundamental principles of income taxation and will therefore cause tax induced distortions, a considerably complication of German tax law and a substantial increase of tax planning activities. As a result of the final withholding tax, that creates considerable tax rate differences in favour of interest income, firms will substitute debt for equity. Therefore German tax reform act 2008 fails to support entrepreneurial equity despite the preferential taxation of retained profits as well as the introduction of an interest stripping rule.

JEL Classification: H20, H25, K34

Keywords: Tax cut, thin capitalization rules, final tax on capital income, retained earnings tax relief

\* Direktor des Instituts für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Leibniz Universität Hannover, Forschungsprofessor am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) und Research Fellow beim Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus), E-Mail: [maiterth@ubwp.uni-hannover.de](mailto:maiterth@ubwp.uni-hannover.de)

\*\* JP Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Humboldt-Universität zu Berlin und Research Affiliate beim Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus), E-Mail: [hmueller@wiwi.hu-berlin.de](mailto:hmueller@wiwi.hu-berlin.de)

## 1 Einleitung

Ausgangspunkt der geplanten Unternehmensteuerreform 2008, die seit dem 14.03.2007 als Gesetzentwurf vorliegt, ist der internationale Steuerwettbewerb, der insbesondere durch die EU-Osterweiterung erheblich intensiviert worden ist (vgl. auch die Beiträge von Haufler und Schratzenstaller in diesem Heft). Durch die geplanten Steuerrechtsänderungen sollen die Investitionsbedingungen in Deutschland verbessert werden. Kernstück der Unternehmensteuerreform 2008 ist die Minderung der nominalen Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften auf knapp unter 30%. Diese soll durch Senkungen des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 15% und der Gewerbesteuermesszahl von 5% auf 3,5% erreicht werden. Da eine nur auf die Kapitalgesellschaften beschränkte tarifliche Entlastung politisch nicht durchzusetzen und eine Senkung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer auf 30% nicht zu finanzieren ist, wird mit Hinweis auf die Rechtsformneutralität für Personenunternehmen eine begünstigte Besteuerung einbehaltener Gewinne eingeführt.

Um die Politik der Haushaltskonsolidierung fortführen zu können, sieht der Gesetzgeber für die finanziellen Entlastungen durch die Unternehmensteuerreform 2008 nur geringen Spielraum. Da allein die Steuerausfälle infolge der Tarifsenkungen bei der Körperschaft- und Einkommensteuer auf rund 18,3 Mrd. Euro veranschlagt werden, beinhaltet der Gesetzentwurf zahlreiche Gegenfinanzierungselemente, um so die für die öffentlichen Haushalte als verkraftbar eingestufte Nettoentlastung auf 5 Mrd. Euro (volle Jahreswirkung) zu begrenzen. Die Gegenfinanzierung der Tarifsenkungen soll insbesondere durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage erfolgen. Auf Unternehmensebene gehören zu diesen Maßnahmen der Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer, die Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalkosten durch eine sogenannte Zins-schranke, eine verschärfte Besteuerung von grenzüberschreitenden Funktionsverlagerungen, Missbrauchsregelungen im Zusammenhang mit Wertpapierleihen, die Verschärfung beim Mantelkauf sowie die Abschaffung der degressiven Abschreibung und die Einschränkung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter. Die Bundesregierung setzt somit die Politik der Steuersatzsenkung bei gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage fort, wobei wiederum das Argument „der Schließung von Steuerschlupflöchern“ bemüht wird.<sup>1</sup> Die Schaffung einer einheitlichen und einfacheren Unternehmensteuer oder zumindest einer identischen Bemessungsgrundlage für die Gewerbe- und Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer wird mit der Unternehmensteuerreform 2008 nicht angestrebt.

Neben der Senkung der nominalen Steuersätze ist für die Investitionswirkungen der Steuerrechtsänderungen insbesondere bedeutsam, wie die Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage ausgestaltet wird. Sofern eine effiziente und gerechte Besteuerung angestrebt wird, sind einer Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage Grenzen gesetzt.<sup>2</sup> Ohne Orientierung an einem Referenzmaßstab können Modifikationen der

<sup>1</sup> Vgl. Deutscher Bundestag (2007: 56): BT-Drs 16/4841: Gesetzentwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008.

<sup>2</sup> Bei der Forderung nach Abschaffung von Steuervergünstigungen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bleibt häufig unklar, welcher Maßstab für die „richtige“ Breite der Steuerbemessungsgrundlage angelegt wird. Wagner bemängelt das Fehlen eines „Eichstrichs“ zur Unterscheidung von Ausnahme- und Regeltatbeständen im gegenwärtigen Steuerrecht (vgl. Wagner 1997: 517).

Steuerbemessungsgrundlage unerwünschte Effekte zeitigen (vgl. Wagner 1998: 18). Sind beispielsweise bestimmte im Zusammenhang mit der Einkommenserzielung stehende Aufwendungen steuerlich nicht mehr abzugsfähig, bedeutet das eine verbreiterte Steuerbemessungsgrundlage. Sofern die Steuerpflichtigen darauf entsprechend reagieren, führt dies jedoch zu Verzerrungen der wirtschaftlichen Entscheidungen und damit zu Effizienz- und Wohlfahrtsverlusten.

Neben der Senkung der nominalen Unternehmensteuersätze und der oben aufgeführten Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage auf Unternehmensebene betreffen weitere wichtige Änderungen des Gesetzentwurfs die uneingeschränkte Veräußerungsgewinnbesteuerung von Wertpapieren im Privatvermögen und die Einführung einer 25%igen Abgeltungsteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Im Zuge der Einführung der Abgeltungsteuer wird das Halbeinkünfteverfahren abgeschafft und ein Werbungskostenabzugsverbot eingeführt. Lediglich für Anteile im Betriebsvermögen gilt weiterhin ein modifiziertes 60%-Teileinkünfteverfahren.

Der vorliegende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen der Unternehmensteuerreform 2008 und deren Wirkungen. Dabei wird auch auf die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) geschätzten Aufkommenswirkungen der einzelnen Reformelemente Bezug genommen, wohl wissend, dass diese – abgesehen von kurzfristigen Aufkommenswirkungen der Tarifänderungen im Bereich der Gewerbe- und Körperschaftsteuer – mangels belastbarer Datengrundlage in der Regel kaum abgeschätzt werden können.<sup>3</sup> Dies gilt besonders für Maßnahmen zur Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage. Aber auch die durch die Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen verursachten Steuerausfälle lassen sich – infolge der vom Einzelfall abhängigen Vorteilhaftigkeit der Thesaurierungsbegünstigung – nur schwer vorhersagen. Trotz dieser Einschränkungen soll dem Leser ein Eindruck davon vermittelt werden, welche fiskalische Bedeutung der Gesetzgeber den einzelnen Maßnahmen beimisst.

## 2 Ziele der Unternehmensteuerreform 2008

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 werden laut Gesetzentwurf nachstehende Ziele verfolgt (vgl. dazu Deutscher Bundestag 2007: 55–58). Sie soll

- „einen Beitrag zur weiteren Verbesserung der guten Rahmenbedingungen zugunsten von Wachstum und Beschäftigung [...] leisten“,
- die Steuereinnahmen stabilisieren, um die Handlungsfähigkeit des Staates sicherzustellen,
- die „Steigerung der Attraktivität des Standortes Deutschland für Direktinvestitionen bei gleichzeitiger Bekämpfung von Steuergestaltungen“ bewirken,
- „Belastungsneutralität der unterschiedlichen Rechtsformen“ herstellen,

**3** Siehe dazu beispielsweise Müller (2004: 112–116).

- die Innenfinanzierungsmöglichkeit von Investitionen verbessern und Erleichterungen für die Eigenkapitalbildung schaffen,
- zur „Stabilisierung der Gemeindesteuern, Erhöhung der Transparenz der Besteuerung und Entflechtung der Finanzströme“ beitragen,

In diesem Zielkatalog werden drei allgemein anerkannte steuerpolitische Ziele nicht genannt. Dies ist die vor der letzten Bundestagswahl im Zentrum des allgemeinen Interesses stehende Steuervereinfachung.<sup>4</sup> Die Finanzierungsneutralität der Besteuerung taucht lediglich in einem Zitat aus dem Koalitionsvertrag auf, ohne dass im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung weiter darauf Bezug genommen wird.<sup>5</sup> Zudem fehlt das ansonsten obligatorische Argument der gerechten Besteuerung, das in der BMF-Pressemitteilung vom 2.11.2006 mit Verweis auf die beabsichtigte Verbreiterung der Bemessungsgrundlage noch zu finden ist (vgl. Bundesministerium der Finanzen 2006: 9).

### 3 Entlastungselemente der Unternehmensteuerreform 2008

#### 3.1 Senkung der tariflichen Gewerbesteuerbelastung

In den nachfolgenden Ausführungen zu den Be- und Entlastungen der Steuerpflichtigen wird weder auf die Senkung der Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % und die Anhebung des Gewerbesteuer-Anrechnungsfaktors in § 35 EStG von 1,8 auf 3,8 als Entlastungselemente noch auf den Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer und die Abschaffung des Staffeltarifs für Personenunternehmen als Belastungselemente vertieft eingegangen. Diese Maßnahmen sollen zur „Entflechtung der Finanzströme der staatlichen und der kommunalen Ebene“ (Deutscher Bundestag 2007: 62) dienen und führen dazu, dass die effektive Gewerbesteuerbelastung (unter Berücksichtigung der Einkommensteuereffekte) von Personenunternehmen leicht sinkt und die nominale Steuerbelastung körperschaftlicher Gewinne knapp unter 30 % liegt.

Der effektive Gewerbesteuersatz verringert sich bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz in Höhe von 400 % von 16,67 % auf 14 %. Der den Gemeinden dadurch entstehende Gewerbesteuer ausfall wird auf rund 4,2 Mrd. Euro geschätzt.<sup>6</sup>

#### 3.2 Senkung des Körperschaftsteuertarifs

Das zentrale Element der Unternehmensteuerreform 2008 ist die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25 % auf 15 %. Sie wird nach Schätzungen des BMF zu einem Steuerausfall von rund 12,6 Mrd. Euro führen. Die Senkung des Körperschaft-

<sup>4</sup> So hat sich Friedrich Merz mit seiner „Bierdeckelsteuer“ plakativ für eine deutliche Vereinfachung des deutschen Steuerrechts stark gemacht. Dies gilt auch für den kurzzeitigen „Schattenfinanzminister“ im Wahlkampfteam der CDU, Paul Kirchhof, der mit seinem Steuergesetzbuch ein für jedermann verständliches, weil einfaches Steuerrecht versprach.

<sup>5</sup> In der Gesetzesbegründung wird der Begriff der Finanzierungsneutralität erst im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer (§ 32d EStG-E) wieder aufgegriffen, jedoch ohne dass die Finanzierungsneutralität als Ziel benannt wird. Es erfolgt lediglich der Hinweis, § 32d Abs. 2 EStG-E leiste „einen Beitrag zur Finanzierungsneutralität“ (Deutscher Bundestag 2007: 105).

<sup>6</sup> Dabei ist das Steuermehraufkommen aus der Abschaffung des Staffeltarifs mit berücksichtigt.

steuersatzes soll dazu dienen, eine international wettbewerbsfähige Steuerbelastung herzustellen und dadurch die Attraktivität des Standortes Deutschland für in- und ausländische Investitionen zu erhöhen.<sup>7</sup> Die Steuerbelastung einer inländischen Kapitalgesellschaft für thesaurierte Gewinne würde von derzeit 38,65% inklusive Solidaritätszuschlag (GewSt-Hebesatz 400%) um 8,82 Prozentpunkte auf 29,83% sinken.<sup>8</sup> Deutschland läge damit im Mittelfeld der EU-15 Staaten, während die tarifliche und effektive Steuerbelastung gegenwärtig zu den höchsten gehört (vgl. Maiterth 2005: 370, Spengel und Wiegard 2005: 516–520). Die Senkung der tariflichen Steuerbelastung mindert nach Auffassung des Gesetzgebers auch den Anreiz, Gewinne ins Ausland zu verlagern.<sup>9</sup> Mittel- bis langfristig erhofft sich der Gesetzgeber infolge der Steuertarifsenkung sogar Steuermehreinnahmen. Leider gibt es derzeit kaum belastbare empirische Ergebnisse, die eine Abschätzung der Aufkommenseffekte von Steuersatzsenkungen zulassen. Dass von einem niedrigeren Steuersatz infolge der steigenden Standortattraktivität und geringerer Anreize zu Steuergestaltungen mittel- bis langfristig positive Effekte auf Investitionstätigkeit und Steuersubstrat ausgehen, liegt jedoch nahe (vgl. den Beitrag von Haufler in diesem Heft).

### 3.3 Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

Eine weitere Tarifsenkung betrifft einbehaltende Gewinne von Personenunternehmen (§ 34a EStG-E). Sie verursacht laut BMF-Schätzung einen Steuerausfall von rund 4 Mrd. Euro. Die Thesaurierungsbegünstigung kann für sämtliche Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit in Anspruch genommen werden, sofern diese nicht als Betriebsveräußerungs- oder Aufgabegewinne gemäß § 16 Abs. 4 EStG oder § 34 Abs. 3 EStG begünstigt besteuert werden.<sup>10</sup> Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung ist die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich. D.h., insbesondere Freiberufler, die bisher ihre Gewinne regelmäßig im Rahmen der Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelten, müssen zu dem für den Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung administrativ aufwändigeren Betriebsvermögensvergleich wechseln, wenn sie § 34a EStG-E in Anspruch nehmen wollen. Für Gewinnanteile eines Mitunternehmers wird die Thesaurierungsbegünstigung nur gewährt, wenn er zu mehr als 10% an der Personengesellschaft beteiligt ist oder sein Gewinnanteil 10000 Euro übersteigt. Damit soll verhindert werden, dass die Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch genommen werden kann, wenn die „Mitunternehmerinitiative [...] minimal ausgeprägt ist (z.B. Beteiligungen an Medienfonds, Windkraftfonds)“ (Bundesministerium der Finanzen 2007: 105).

Einbehaltene Gewinne unterliegen gemäß § 34a Abs. 1 EStG-E einem besonderen proportionalen (Thesaurierungs-)Einkommensteuersatz in Höhe von 28,25%. Werden diese proportional besteuerten Gewinne später entnommen, kommt es zur Nachversteuerung gemäß § 34a Abs. 4 EStG-E, und der Entnahmebetrag – vermindert um die darauf entfallende

<sup>7</sup> Die Senkung der tariflichen Steuerbelastung wird nahezu einhellig als notwendig erachtet (vgl. u.a. Becker und Fuest (2005: 215), Herzog (2007: 7), Schreiber und Overesch (2005: 224).

<sup>8</sup> Bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 490%, wie er beispielsweise in München gilt, liegt die Belastung bei 32,98%.

<sup>9</sup> Vgl. zu diesem Abschnitt Bundesministerium der Finanzen (2007: 45 u. 48), Referentenentwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes (2008).

<sup>10</sup> Auch Gewinne i.S.v. § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG, die in den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 40 EStG fallen, sind von der Anwendung des § 34a EStG-E ausgenommen.

Steuerbelastung gemäß § 34a Abs. 1 EStG-E (inklusive SolZ) – unterliegt einem weiteren proportionalen (Entnahme-)Einkommensteuersatz in Höhe von 25 % (§ 34a Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 EStG). Dies führt dazu, dass die nominale Gesamtsteuerbelastung der gemäß § 34a EStG-E besteuerten Gewinne höher ist als im Fall der progressiven Regelbesteuerung nach § 32a EStG.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Begünstigung nicht entnommener Gewinne zwei Ziele (vgl. Deutscher Bundestag 2007: 109). Zum einen soll die nominale Steuerbelastung von Personenunternehmen der von Kapitalgesellschaften angenähert werden. Zum anderen soll ein Unternehmer für den „Verzicht auf private Verwendung von Gewinnen“ belohnt werden, weil er dadurch „seinem Betrieb erwirtschaftetes Kapital weiterhin zur Verfügung stellt und damit die Eigenkapitalbasis seines Unternehmens nachhaltig stärkt“, was „die Investitionsmöglichkeiten verbessert, ohne dass Fremdkapital in Anspruch genommen werden muss“. <sup>11</sup> Der Gesetzgeber geht davon aus, dass § 34a EStG-E zur Verbesserung der unternehmerischen Eigenkapitalquote beiträgt: „Mittelfristig ist zu erwarten, dass durch die Vergünstigung die Fremdkapitalquote der Unternehmen nachhaltig gesenkt wird“ (Deutscher Bundestag 2007: 109).

Tabelle 1 zeigt die unterschiedlichen Be- und Entlastungswirkungen für Personenunternehmen durch die Unternehmensteuerreform 2008 auf. Dabei wird die gesamte ertragsabhängige Steuerbelastung betrachtet, die neben der Einkommensteuer auch die Gewerbesteuer und den Solidaritätszuschlag umfasst.

Durch § 34a EStG-E werden einbehaltene Gewinne erheblich geringer belastet als entnommene Gewinne. Jedoch wird das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, Belastungsneutralität zwischen Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen herzustellen, deutlich verfehlt. Im Bereich des Spitzensteuersatzes in Höhe von 45 %<sup>12</sup> beträgt die Gesamtsteuerbelastung auf einbehaltene Gewinne unter Berücksichtigung der Entnahme der Steuer 36,16%.<sup>13</sup> Auch bei einem Grenzsteuersatz in Höhe von 42% liegt die Gesamtsteuerlast einbehaltener Gewinne mit 34,82% signifikant über der Thesaurierungsbelastung einer Kapitalgesellschaft in Höhe von 29,83%. Ursächlich für diese Steuerlastdifferenzen ist die „reguläre“ Einkommensteuerbelastung gemäß § 32a EStG auf die Entnahme der auf den einbehaltenen Teil des Gewinns entfallenden Gewerbesteuer und Thesaurierungs-Einkommensteuer (zzgl. SolZ), die aus dem (Brutto-)Gewinn des Personenunternehmens gezahlt wird.<sup>14</sup> Nur bei Vernachlässigung dieser regulären Einkommensteuerbelastung ergibt sich eine – vom individuellen Grenzsteuersatz unabhängige –

**11** Deutscher Bundestag (2007: 109). Im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel, eine Stärkung der Eigenkapitalausbildung von Personenunternehmen mit Hilfe eines steuerlichen Lock-in-Effekts herbeizuführen, sei auf die im Zusammenhang mit der Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens geführte Diskussion verwiesen. Die von Seiten der Wissenschaft vorgebrachte Kritik an der Vorstellung von „guten“, nämlich im Unternehmen verbleibenden, und „schlechten“, an die Gesellschafter ausgeschütteten Gewinnen besitzt weiterhin Gültigkeit und braucht deshalb nicht wiederholt zu werden (vgl. bspw. Bareis (2000: 142), Siegel et. al. (2000: 1269f.), Sigloch (2000: 175), Wagner (2000: 117–120), Wenger (2000: 178–180). Es gibt jedoch auch in der Wissenschaft Autoren, die eine Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften befürworten (vgl. z.B. Haase und Hinterdobler (2006: 1191).

**12** Die Reichensteuer gilt 2008 auch für Unternehmensgewinne. § 52 Abs. 44 EStG beschränkt die Anwendung von § 32c EStG, der Personenunternehmer von der Reichensteuer entlasten soll, auf den Veranlagungszeitraum 2007.

**13** Zu diesem Ergebnis kommen auch Kleineidam und Liebchen (2007: 410).

**14** Es wird folglich unterstellt, dass der Unternehmer gerade so viel entnimmt, wie er zur Zahlung der Steuern auf den ihm zugerechneten Gewinn benötigt, und nur für den restlichen Betrag einen Antrag gemäß § 34a Abs. 1 S. 1 EStG-E auf begünstigte Besteuerung stellt. Infolge der Entnahme fällt Einkommensteuer nach § 32a EStG an. Vgl. dazu Homburg (2007a: 688) sowie Homburg, Houben und Maiterth (2007: 379 f.).

Tabelle 1

**Steuerbelastungsvergleich bei Personenunternehmen**

In %

		<b>Geltendes Recht</b>		
		<b>Unternehmensteuerreform</b>		
		<b>EST = 42%</b>	<b>EST = 42%</b>	<b>EST = 45%</b>
§ 32a EStG	Thesaurierung/ Entnahme	45,68	44,28	47,44
	Thesaurierung	–	34,82	36,16
§ 34a EStG-E	Thesaurierung	–	46,89	47,98
	Entnahme	–	46,89	47,98

Steuerbelastung mit GewSt (Hebesatz 400%), ESt und Solz. Beim geltenden Recht wurde eine Gewerbesteuermesszahl von 5 % unterstellt. Zinseffekte bei der Thesaurierung nach § 34 EStG-E sind nicht berücksichtigt.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Thesaurierungsbelastung in Höhe von 29,77% (inklusive GewSt u. Solz), wie sie den Überlegungen von Herzig<sup>15</sup> und anscheinend auch denen des Gesetzgebers zugrunde liegt.<sup>16</sup> Kessler, Ortmann-Babel und Zipfel bezeichnen das hier präsentierte Ergebnis als „praktisch“ und das Ergebnis von Herzig als „theoretisch“ (Kessler et al. 2007: 523–534). Unter Berücksichtigung der späteren Entnahme der Gewinne unterliegen Personenunternehmen im „praktischen“ und damit relevanten Fall einer höheren nominalen Steuerbelastung als Kapitalgesellschaften, wogegen sie bei der regulären Besteuerung geringer belastet werden.

In der Regelbesteuerung gemäß §32a EStG werden Unternehmer, die auch 2008 dem proportionalen 42%igen Grenzsteuersatz unterliegen, aufgrund der Änderungen bei der Gewerbesteuer und §35 EStG moderat entlastet. Unternehmer mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250000 Euro (Einzelveranlagung) unterliegen dagegen zukünftig der so genannten Reichensteuer mit einem Grenzsteuersatz in Höhe von 45%, so dass ihre Steuerbelastung gegenüber dem Status quo deutlich zunimmt. Diese Steuerverschärfung betrifft zahlenmäßig zwar nur wenige Steuerpflichtige, wegen der enormen Ungleichverteilung der Unternehmensgewinne ist jedoch ein erheblicher Teil der von Personenunternehmen erzielten Gewinne davon betroffen. Dies belegt Tabelle 2.<sup>17</sup>

Aufgrund der höheren gesamten Nominalbelastung bei Inanspruchnahme von §34a EStG-E (Thesaurierungssteuer und Nachversteuerung) gegenüber der Regelbesteuerung nach § 32a EStG ist die Antragstellung nach § 34a EStG-E nicht bereits dann vorteilhaft,

**15** Vgl. Herzig (2007: 12). Nach Herzig ist die Personenunternehmung zukünftig die erheblich attraktivere Rechtsform. Er leitet die Vorteilhaftigkeit insbesondere aus der Verlustverrechnung und der Steuerfreiheit von Gewinnen aus ausländischen Betriebsstätten in DBA-Staaten ab.

**16** Möglicherweise gehen Herzig und der Gesetzgeber davon aus, dass die notwendigen Steuerzahlungen aus dem Privatvermögen des Einzel-/Mitunternehmers geleistet werden. Der sich dabei ergebende Wert von 29,77% ist jedoch als Steuersatz nicht vernünftig interpretierbar.

**17** Datengrundlage für Tabelle 2 ist ein Scientific-Use-File der Einkommensteuerstatistik 1998 (FAST 98). Für die Berechnungen wurden die Einkommensgrößen mit den Nominalwachstumsraten des Volkseinkommens nach 2006 fortgeschrieben. Aktuellere Daten der Einkommensteuerstatistik sind derzeit nicht verfügbar.

Tabelle 2

**Grenzsteuersätze bei Personenunternehmen**

		Einkünfte aus Gewerbebetrieb <sup>1</sup>		Zu versteuerndes Einkommen		Betroffene Steuerpflichtige <sup>2</sup>	
		In Mill. Euro	In %	In Mill. Euro	In %	In Mill. Euro	In %
Grenzsteuersätze	Alle Steuerpflichtigen	82 231 679	100,0	163 774 248	100,0	3 906 097	100,0
	> 30 %	60 918 750	74,08	121 461 369	74,16	948 027	24,27
	42 %	46 684 736	56,77	85 737 108	52,35	344 088	8,81
	45 %	28 894 879	35,14	38 684 085	23,62	33 211	0,85

**1** Es erfolgte eine Fortschreibung anhand des Nominalwachstums des Volkseinkommens in Höhe von 18,03%.

**2** Die Tabelle enthält sämtliche Steuerpflichtige mit Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Quelle: FAST98, eigene Berechnungen.

wenn die Regelbelastung höher ist als die Thesaurierungsbelastung nach § 34a EStG-E. Dies ist lediglich eine notwendige Bedingung dafür, dass die Thesaurierungsbegünstigung des § 34a EStG-E für die Unternehmen überhaupt vorteilhaft sein kann. Die Thesaurierungsbegünstigung gemäß § 34a EStG-E stellt nur bei hinreichend langer Thesaurierungsdauer tatsächlich einen Vorteil dar (vgl. Homburg, Houben und Maiterth 2007: 379f.). Bei kurzen Thesaurierungszeiträumen übersteigt die effektive Gesamtbelastung aus Thesaurierungssteuer und Nachversteuerung die Regelbelastung gemäß § 32a EStG. Unterschreitet die gewünschte Thesaurierungsdauer einen rechnerisch zu bestimmenden kritischen Wert, dann sollte der Antrag nach § 34a EStG-E nicht gestellt werden.<sup>18</sup> Erst wenn die gewünschte Thesaurierungsdauer diesen kritischen Wert übersteigt, ist die Antragstellung überhaupt vorteilhaft. Allerdings wird der Antrag nach § 34a EStG nicht für jedes Jahr der gesamten Thesaurierungsdauer gestellt. Der Antrag auf Anwendung von § 34a Abs. 1 EStG-E wird nur solange gestellt, bis die Restthesaurierungsdauer diesen kritischen Wert erreicht. Das heißt, die Antragstellung ist nur in den ersten Thesaurierungsperioden, nicht jedoch über den gesamten Thesaurierungszeitraum vorteilhaft. Einzel- und Mitunternehmer stehen somit vor einem äußerst komplexen Entscheidungsproblem.<sup>19</sup>

Bei rund 25% der Einzel- bzw. Mitunternehmer übersteigt der einkommensteuerliche Grenzsteuersatz 30%. Sie werden mit diesem komplexen Entscheidungsproblem konfrontiert (vgl. Tabelle 2).<sup>20</sup> Bei diesen Steuerpflichtigen, die rund drei Viertel der unternehmerischen Gewinne auf sich vereinigen, liegt die Gesamtsteuerlast im Fall der Regelbesteue-

**18** Auf eine Quantifizierung des kritischen Werts wird verzichtet, da dies aufgrund der Komplexität des Optimierungproblems den Rahmen des vorliegenden Beitrags überschreiten würde. Hierzu sei auf einen Beitrag von Homburg, Houben und Maiterth verwiesen, der voraussichtlich im Mai 2007 als Arqus-Diskussionspapier ([www.arqus.info](http://www.arqus.info)) erscheinen wird.

**19** Aufgrund der enormen Komplexität, die mit der Entscheidung pro und contra § 34a EStG-E einhergeht, lassen sich die Aufkommenswirkungen dieser Norm praktisch nicht abschätzen.

**20** Wie der Gesetzgeber zu seiner Auffassung gelangt, bei 97% der Personenunternehmen läge die Steuerbelastung unter der derzeitigen Thesaurierungsbelastung für Kapitalgesellschaften von rund 38,65% (vgl. Bundesministerium der Finanzen 2007: 46.), ist vor dem Hintergrund der empirischen Ergebnisse nicht nachvollziehbar.



zung mit 31,62% über der effektiven Thesaurierungsbelastung von 30,33%, so dass sich für diese Gruppe das Entscheidungsproblem der Antragstellung nach § 34a EStG-E grundsätzlich stellt. Jedoch lohnt sich bei relativ geringen nominalen Steuersatzdifferenzen die Thesaurierungsbesteuerung nur für extrem lange Thesaurierungszeiträume. Virulent ist dieses Entscheidungsproblem eher für Steuerpflichtige mit hohen Grenzeinkommensteuersätzen (beispielsweise 42% oder 45%).

Neben der aufgezeigten Komplexität im Hinblick der Vorteilhaftigkeit der Inanspruchnahme der Thesaurierungsbesteuerung ist auch die von der Vorschrift des § 34a EStG-E ausgehende erhebliche Komplizierung des Steuerrechts zu beklagen. Die Vorschrift wird zu beträchtlichen Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung führen. Als Beispiel seien inländische Personenunternehmen mit steuerfreien ausländischen Betriebsstättengewinnen genannt.<sup>21</sup> In diesem Fall müssen steuerlich unterschiedliche Eigenkapitalkonten geführt und eine Verwendungsreihenfolge festgelegt werden, da aus einem DBA-Staat stammende ausländische Betriebsstättengewinne auch im Entnahmefall in Deutschland nicht besteuert werden dürfen. Die Problematik weist Parallelen zur Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals im körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren auf. Auch die steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen unterschiedlichen Betriebsvermögen dürfte beachtliche Probleme bereiten. Allein die Tatsache, dass § 34a EStG-E über neun Absätze verfügt, mag ein Indiz für die Kompliziertheit der Neuregelung sein.<sup>22</sup> Als Beispiel für die inhaltliche und sprachliche Kompliziertheit, sei dem Leser die Lektüre des dritten Absatzes der Vorschrift empfohlen.

Es ist fraglich, ob der Versuch des Gesetzgebers, eine Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen zu etablieren, Erfolg haben wird. Bereits die ersten drei Versuche der Einführung einer steuerlichen Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen in der Zeit zwischen 1931 und 1951, waren jeweils nur von kurzer Dauer (vgl. Bühler 1953: 7 f.).

### 3.4 Abgeltungsteuer für Zinsen

Eine dritte Entlastungskomponente, die nach Schätzungen des BMF Steuerausfälle in Höhe von 1,3 Mrd. Euro verursacht, stellt die Abgeltungsteuer dar.<sup>23</sup> Die Abgeltungsteuer sieht für „Einkünfte“ aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 EStG-E (§ 32d EStG-E) grundsätzlich einen gesonderten proportionalen Steuertarif in Höhe von 25% vor. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer verabschiedet sich der Gesetzgeber von einer Besteuerung der Einkünfte als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zugunsten einer Bruttoquellensteuer, deren Bemessungsgrundlage die Einnahmen sind. Da für § 20 EStG-E weiterhin die Bezeichnung „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ verwendet wird, ist die

**21** Ausführlich zu den jetzt schon absehbaren administrativen Problemen einer Regelung wie § 34a EStG (vgl. Herzig 2007: 11).

**22** Nach Homburg ist diese Neuregelung technisch so kompliziert, dass abzuwarten sei, ob diese überhaupt gelänge (vgl. Homburg 2006: 8).

**23** Berechnungen am Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Leibniz Universität Hannover ergeben dagegen eine wesentlich geringere Steuerentlastung in Höhe von 575 Mill. Euro. Die Datengrundlage ist FAST 98. Für die Berechnungen wurden sämtliche Einkommensgrößen mit dem Nominalwachstum des Volkseinkommens nach 2006 fortgeschrieben und Dividenden, die keine einkommensteuerliche Entlastung erfahren, aus den Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeschieden.

Wortwahl des Gesetzentwurfs insofern unzutreffend. Die einzig zulässige Minderung der Einnahmen aus Kapitalvermögen ist der so genannte „Sparer-Pauschbetrag“ in Höhe von 801 Euro (§ 20 Abs. 9 S. 1 EStG-E).<sup>24</sup> Dieser ersetzt den bisherigen Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 51 Euro und den Sparerfreibetrag in Höhe von 750 Euro. Mit dem Werbungskostenabzugsverbot gemäß § 20 Abs. 9 EStG-E verabschiedet sich der Gesetzgeber vom Nettoprinzip der Besteuerung im Bereich der privaten Kapitaleinkommen. Die Rechtfertigung des Gesetzgebers, „dass mit einem relativ niedrigen Proportionalsteuersatz in Höhe von 25% die Werbungskosten in den oberen Einkommensgruppen mit abgegolten werden“ (Deutscher Bundestag 2007: 100), vermag nicht zu überzeugen, da der niedrige Steuersatz unabhängig von der Höhe der Werbungskosten gewährt wird. Das Werbungskostenabzugsverbot dürfte vielmehr fiskalisch motiviert sein und der Gegenfinanzierung der Steuersatzsenkungen dienen. Dies gilt auch für die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 EStG-E. Danach dürfen Verluste zukünftig nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden, sondern bleiben in der Einkunftsart des § 20 EStG „gefangen“.

Von der proportionalen 25%igen Besteuerung der Einnahmen aus Kapitalvermögen gibt es Ausnahmen. Zum einen wird Steuerpflichtigen das Wahlrecht eingeräumt, ihre Einnahmen aus Kapitalvermögen in die Steuerveranlagung einzubeziehen und diese wie alle anderen Einkünfte dem progressiven Steuertarif zu unterwerfen (Veranlagungsoption gemäß § 32d Abs. 6 EStG-E). Dadurch sollen Kapitaleinkommensbezieher mit niedrigen Einkünften nicht höher belastet werden als bisher. Jedoch ist auch bei der Veranlagungsoption die Berücksichtigung der über den Sparer-Pauschbetrag hinausgehenden tatsächlichen Werbungskosten nicht möglich, so dass es trotz der Einbeziehung in die Veranlagung zukünftig infolge der Bruttobesteuerung zu einer höheren Belastung kommen kann. Einnahmen aus Kapitalvermögen, die aufgrund der Subsidiaritätsklausel des § 20 Abs. 3 EStG zu einer anderen Einkunftsart zählen, unterliegen weder der Abgeltungssteuer noch dem allgemeinen Aufwandsabzugsverbot. Zudem werden Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligungsquote von mindestens 1% (§ 17 EStG) nicht von der Abgeltungssteuer erfasst. Der regulären progressiven Besteuerung mit Werbungskostenabzug unterliegen auch Zinsen und Einnahmen aus einer typischen stillen Gesellschaft, wenn Gläubiger und Schuldner nahe stehende Personen<sup>25</sup> sind, Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegt oder im Fall von Back-to-back-Finanzierungen<sup>26</sup> (§ 32d Abs. 2 EStG-E). Diese Regelungen zeigen, dass sich der Gesetzgeber der von der Abgeltungssteuer ausgehenden Anreizwirkungen bewusst ist. Jedoch glaubt er, diese durch eine besondere Besteuerung von Gesellschafter-Fremdkapital verhindern zu können. Inwieweit dies gelingen wird, bleibt im Hinblick auf die ausgeprägte Kreativität der steuerberatenden Branche abzuwarten.

Die Abgeltungssteuer entlastet Bezieher von Zinsen, wenn keine oder nur geringe Werbungskosten vorliegen, nicht jedoch Dividendenbezieher. Infolge der Abschaffung

**24** Allein im Zusammenhang der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen i.S.d. § 20 Abs. 2 u. 4 EStG-E dürfen Werbungskosten in Form von Transaktionskosten geltend gemacht werden.

**25** Dabei ist nicht klar, was unter „nahe stehender Personen“ zu verstehen ist (vgl. dazu Homburg 2007a: 6).

**26** Eine schädliche Back-to-back-Finanzierung liegt nach Auffassung des Gesetzgebers beispielsweise vor, wenn ein Unternehmenseigner bei einer Bank eine Einlage unterhält und die Bank in gleicher Höhe einen Kredit an das Unternehmen vergibt, sofern die Bank auf den Unternehmenseigner aufgrund eines rechtlichen Anspruchs, z.B. eine Bürgschaft, oder eine dinglichen Sicherheit zurückgreifen kann (vgl. Deutscher Bundestag 2007:106 f.).

des Halbeinkünfteverfahrens stellt die Abgeltungsteuer für Dividendenbezieher – selbst wenn keine Werbungskosten anfallen – eine Steuerbe- statt eine Steuerentlastung dar (vgl. dazu ausführlich Abschnitt 5.1 a). Daher beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen zur Entlastungswirkung der Abgeltungsteuer ausschließlich auf Zinsen.

Das mit der Einführung der Abgeltungsteuer primär verfolgte Ziel dürfte die Erhöhung des deutschen Steueraufkommens sein. Der Gesetzgeber sieht „gute Chancen, längerfristig von einer Abgeltungsteuer und den damit verbundenen Anreizwirkungen [im Hinblick auf das Steueraufkommen; d. Verf.] zu profitieren“ (Deutscher Bundestag 2007: 58). Dabei setzt der Gesetzgeber auf zwei Effekte: Die Anlage von Auslandskapital im Inland und die Bekämpfung der Steuerflucht von Inlandskapital ins Ausland.

„Mit der Abgeltungssteuer wird Deutschland ein attraktiver und übersichtlicher Platz für internationale Kapitalanleger, was für die Entwicklung des Finanzplatzes Deutschland von größter Bedeutung sein wird“ (Bundesministerium der Finanzen 2006: 2). Was den Gesetzgeber zu dieser Aussage veranlasst, ist unklar. Deutschland ist bereits jetzt ein attraktiver Platz für internationale Kapitalanleger, zumindest für die Gewährung von Fremdkapital. Zinsen, die ein Steuerausländer aus Deutschland bezieht, können nach geltender Rechtslage auch ohne Existenz eines DBA regelmäßig steuerfrei vereinnahmt werden. Lediglich Zinsen aus dinglich gesicherten Darlehen unterliegen der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht (§49 Abs.1 Nr.5 Bstb. c EStG). Insofern läuft die Abgeltungsteuer ins Leere, so dass positive Aufkommenseffekte durch einen Kapitalzufluss ausländischer Anleger nicht zu erwarten sind. Es sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass gerade die Nichtbesteuerung von Zinsen, die Steuerausländer aus deutschen Quellen beziehen, für unerwünschte Gestaltungen in internationalen Konzernen zu Lasten des deutschen Steueraufkommens verantwortlich ist. Die in der Unternehmensteuerreform 2008 vorgesehene Zinsschranke soll genau diese Möglichkeiten einschränken.

Im Zusammenhang mit der erhofften Repatriierung von Auslandskapital durch Steuerinländer zielt der Gesetzgeber auf Steuerhinterziehung ab. Für steuererliche Inländer mit Kapitalanlagen im Ausland bewirkt die Abgeltungsteuer infolge der kapitalexportneutralen Besteuerung von Zinsen keinen Anreiz, ihr Kapital zukünftig in Deutschland anzulegen.<sup>27</sup> Bei steuerunehrlichen Inländern stellt sich jedoch die Frage, ob diese ihr bereits im Ausland befindliches Kapital tatsächlich repatriieren werden. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der Überlegungen zur Einbeziehung sämtlicher Einkünfte zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung und der immer wieder aufkeimenden Diskussion über die Wiedereinführung einer Vermögensteuer oder einer Erhöhung der Erbschaftsteuer zweifelhaft. Sollte der deutsche Fiskus seine Kontrollaktivitäten durch die geplante Änderung von §93 Abs.7 AO (Kontenabfrage) tatsächlich derart einschränken, dass die „Anonymität der Anleger“ gewährleistet wird, wie in der BMF-Pressemitteilung vom 1.11.2006 verlautbart wurde (Bundesministerium der Finanzen 2006: 8), besteht für Steuerflüchtige keinerlei Veranlassung mehr, ihr im Ausland befindliches Kapital zu repatriieren bzw. Kapital nicht weiterhin (illegal) in Steueroasen anzulegen. Aus den genann-

<sup>27</sup> Eine Repatriierung lohnt im Fall der Abgeltungsteuer nur, wenn die ausländische Steuerbelastung von Zinsen 25% übersteigt. Dies ist wegen der allgemeinen Nicht- bzw. Niedrigbesteuerung von Zinsen im Ausland bzw. Quellensteuerermäßigung oder der DBA-Freistellung regelmäßig nicht der Fall.

ten Gründen lassen sich die längerfristigen Aufkommenswirkungen der Abgeltungsteuer kaum abschätzen.<sup>28</sup>

Eine Konsequenz der Abgeltungsteuer ist eindeutig. Für Bezieher hoher Zinseinkommen ist Deutschland nach Einführung der Abgeltungsteuer ein Niedrigsteuerland, während die übrigen Steuerpflichtigen für die im progressiven Einkommensteuertarif verbleibenden Einkunftsarten ggf. auch noch die Reichensteuer zu entrichten haben.<sup>29</sup> Dies bedeutet den endgültigen Abschied von der synthetischen Einkommensteuer als Ausdruck des steuerlichen Leistungsfähigkeitsprinzip und der damit verbundenen Gerechtigkeitsvorstellung, zwei Steuerpflichtige mit gleich hohen Einkommen müssten in gleichem Maße zur Finanzierung der Staatsaufgaben beitragen.

Auch die Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf die unternehmerische Finanzierungsentscheidung sind eindeutig (vgl. auch Herzig 2007: 14, Homburg, Houben und Maiterth 2007). Die Abgeltungsteuer begünstigt die unternehmerische Fremdkapitalfinanzierung massiv und dürfte dramatische Konsequenzen für die Finanzierungsstruktur deutscher Unternehmen zugunsten des Fremdkapitals haben. Homburg spricht von einem „Wettlauf in die Fremdfinanzierung“.<sup>30</sup> Die Abgeltungsteuer konterkariert den vom Gesetzgeber beabsichtigten Lock-in-Effekt der Besteuerung, also die Einbehaltung von Gewinnen aus steuerlichen Gründen. Für die Frage, ob es günstiger ist, Gewinne im Unternehmen zu belassen oder auszuschütten, spielt die niedrigere Tarifbelastung für einbehaltene gegenüber ausgeschütteten Gewinnen keine Rolle, sofern die nominale Steuerbelastung ausgeschütteter Gewinne unabhängig vom Ausschüttungszeitpunkt ist. Aus diesem Grunde hat die Belastung ausgeschütteter Gewinne einer Kapitalgesellschaft mit Einkommensteuer keinen Einfluss auf die Gewinnverwendungspolitik (vgl. dazu Homburg 2007b: 258). Für die Thesaurierungsentscheidung ist in diesem Fall ausschließlich die Besteuerung der einbehaltenen Gewinne gegenüber der Besteuerung der alternativen Anlagemöglichkeiten außerhalb des Unternehmens maßgeblich. Aufgrund der Abgeltungsteuer für Zinsen bewirkt die Unternehmensteuerreform trotz der niedrigeren Steuerbelastung thesaurierter Gewinne einen Push-out-Effekt anstelle des vom Gesetzgeber beabsichtigten Lock-in-Effekts, da der Abgeltungsteuersatz von 26,38% (inklusive SolZ) niedriger ist als die Thesaurierungsbelastung in Höhe von rund 30%, und es somit steuerlich vorteilhaft ist, die Gewinne auszuschütten und in Form von festverzinslichen Wertpapieren anzulegen. Bei Personenunternehmen ist der Push-out-Effekt deutlich ausgeprägter, da zum einen die Thesaurierungsbelastung nach § 34a Abs. 1 EStG-E unter Berücksichtigung der regulären Besteuerung der für die Thesaurierungsbesteuerung notwendigen Zahlung deutlich über 30% liegt und zum anderen bei Inanspruchnahme von § 34a EStG-E entnommene Gewinne höher belastet werden als bei der Regelbesteuerung.<sup>31</sup>

**28** So auch Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (1998: 88).

**29** Aber auch Steuerpflichtige mit hohen Zinseinkommen können in Abhängigkeit der Höhe ihrer Werbungskosten zu Verlierern der Reform gehören.

**30** Homburg (2007a: 2). Als Empfehlung für den Steuerpflichtigen gelte verkürzt „Hände weg vom Eigenkapital“ (ebd.: 3).

**31** Der Vergleich von § 32a EStG und § 34a EStG-E kann intuitiv zu der These verleiten, bei entsprechend langer Thesaurierungsdauer könne durch Inanspruchnahme von § 34a EStG-E ein Thesaurierungsvorteil generiert werden (so Herzig 2007: 11). Dies ist jedoch nur der Fall, wenn im Unternehmen bessere Anlagemöglichkeiten als außerhalb des Unternehmens existieren, so dass der oben gezeigte steuerliche Push-out-Effekt nicht zum Tragen kommt.

Die Intention des Gesetzgebers, „dass Anlageentscheidungen künftig allein unter Kapitalmarktaspekten (Rendite, Kapitalrisiko) getroffen und nicht mehr durch steuerliche Beweggründe überlagert werden“ (Bundesministerium der Finanzen 2006: 8), wird somit unerfüllt bleiben. Eigenkapital wird sowohl bei Kapitalgesellschaften als auch bei Personenunternehmen durch die gewerbe- und körperschaft- bzw. einkommensteuerliche Vorbelastung erheblich höher besteuert als Fremdkapital. Jedoch gibt es zukünftig auch beim Fremdkapital durch die Zinsschranke und die progressive Besteuerung bestimmter Zinsen starke Besteuerungsunterschiede.

Auch wird die Abgeltungsteuer nur wenig zu der vom Gesetzgeber postulierten „drastischen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens von Kapitaleinkünften“ (vgl. Deutscher Bundestag 2007: 68) beitragen können, da ein nicht unerheblicher Teil der Steuerpflichtigen die Veranlagungsoption in Anspruch nehmen wird. Selbst wenn die Steuervollzugskosten – wie vom Gesetzgeber unterstellt – sinken sollten, verursacht die Abgeltungsteuer erhebliche Steuerplanungskosten.<sup>32</sup> Die Schematisierung der Einkommensteuer und das enorme Belastungsgefälle zugunsten von Zinsen schaffen massive Anreize zur Steuergestaltung, denen der Gesetzgeber trotz aller Bemühungen nicht wird begegnen können (vgl. Homburg 2007a: 3). Dies gilt insbesondere für die Gesellschafter-Fremdfinanzierung. Zweifelsfrei wird es Gestaltungen geben, um die progressive Zinsbesteuerung nach § 32d Abs. 2 EStG-E zu vermeiden. Neben der steigenden Komplexität der Besteuerung sind durch Gestaltungen bei der Fremdkapitalfinanzierung mittel- bis langfristig negative Effekte auf die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererinnahmen zu erwarten, welche die vermeintlichen positiven Aufkommenswirkungen bei der Einkommensteuer überkompensieren dürften.<sup>33</sup>

#### 4 Belastungsneutrale erweiterte gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Schuldzinsen

Bei der Gewerbesteuer wird die hälftige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen durch die 25%ige Hinzurechnungen sämtlicher Zinsen<sup>34</sup> und Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen ersetzt. Der Finanzierungsanteil von Mieten, Pachten und Leasingentgelten wird bei beweglichen Wirtschaftsgütern mit 20%, bei Lizenzgebühren und ähnlichem mit 25% sowie bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern mit 75% pauschaliert. Es gilt ein Freibetrag in Höhe von 100000 Euro, der insbesondere der Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen dienen soll (vgl. Deutscher Bundestag 2007: 144).

Die Hinzurechnung erfolgt unabhängig von der steuerlichen Behandlung der Entgelte beim Gläubiger, so dass eine Doppel- bzw. Mehrfachbelastung mit Gewerbesteuer systemimmanent ist. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Modifikation der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Zinsen praktisch aufkommensneutral ist (vgl. Deutscher

<sup>32</sup> Vgl. zur Kategorienbildung von Steuervollzugs- und Steuerplanungskosten Wagner (2005: 93–108). Die erheblichen Steuerplanungskosten zeigen sich am Beispiel Österreichs (vgl. Kiesewetter und Niemann 2004: 129–139).

<sup>33</sup> Davon geht auch Homburg (2007a: 3) aus.

<sup>34</sup> Gemäß § 8 Nr. 1 Bstb. a GewStG-E stellen auch gewährte Skonti oder vergleichbaren Vorteile für die Kunden Aufwand dar. U.E. müsste sich dies auf die Inanspruchnahme von Lieferantenkrediten (also Zahlungen an Lieferanten ohne Skontoabzug) beziehen, da nur in diesem Fall eine Fremdfinanzierung vorliegt.

Bundestag 2007: 75). Die umfassendere Hinzurechnung von Kapitalentgelten, wenn auch mit einem niedrigeren Prozentsatz, bedeutet eine Verbreiterung der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage um gewinnunabhängige Elemente und verstärkt die Tendenz in Richtung einer Wertschöpfungsteuer.<sup>35</sup>

## 5 Belastungselemente der Unternehmensteuerreform 2008

### 5.1 Dividenden- und Veräußerungsgewinnbesteuerung

#### 5.1.1 Beteiligungen im Betriebsvermögen

Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die sich in einem Betriebsvermögen befinden, werden im Rahmen des zum „Teileinkünfteverfahren“ modifizierten Halbeinkünfteverfahrens besteuert. Steuerpflichtig sind nunmehr 60% der Dividenden und der Einnahmen aus einer Veräußerung der Anteile. Gleichzeitig kommen Beteiligungsaufwendungen und Anschaffungskosten in Höhe von 60% zum Abzug. Damit werden ausgeschüttete Gewinne und Veräußerungsgewinne stärker als gegenwärtig mit Einkommensteuer belastet, wogegen die Gesamtbelastung aufgrund der niedrigeren Steuerbelastung auf Gesellschaftsebene sinkt.

#### 5.1.2 Beteiligungen im Privatvermögen

Wie bereits oben ausgeführt, wird für Dividenden aus im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen das Halbeinkünfteverfahren ersatzlos gestrichen und ausgeschüttete Gewinne unterliegen nunmehr in voller Höhe der 25%igen Abgeltungsteuer. Dies stellt eine erhebliche Mehrbelastung dar. Selbst Steuerpflichtige, die dem 45%igen Spitzensteuersatz der Reichensteuer unterliegen, haben mit ihren Gewinnanteilen im Halbeinkünfteverfahren gegenwärtig nur eine Grenzsteuerbelastung in Höhe von 22,5%. Mit sinkendem Einkommen steigt die relative Steuermehrbelastung infolge der Abgeltungsteuer im Vergleich zur derzeitigen Besteuerung. Auch in diesem Bereich bewirkt die Unternehmensteuerreform verteilungspolitische Verwerfungen zu Lasten von Beziehern niedriger Einkommen.

Für Dividendenbezieher stellt im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer das bereits erwähnte Abzugsverbot von Werbungskosten (§20 Abs.9 EStG-E) eine weitere gravierende Steuerverschärfung dar. Infolge des Werbungskostenabzugsverbots steigt die effektive Steuerbelastung mit der Höhe der Werbungskosten. Dies kann Auswirkungen auf die Rechtsformwahl haben. Sobald Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft ihr Engagement in nennenswertem Umfang mittels privaten Fremdkapitals refinanzieren (müssen), wird diese Rechtsform steuerlich massiv benachteiligt. Dies steht im Widerspruch zur vom Gesetzgeber angestrebten Belastungsneutralität der unterschiedlichen Rechtsformen.

Eine weitere Steuerverschärfung betrifft die Veräußerung von Wertpapieren und Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die im Privatvermögen gehalten werden. Diese ist zukünftig unabhängig von einer Beteiligungsquote oder von Besitzzeiten steuerpflichtig. Veräußerungen von Wertpapieren und Beteiligungen, die weniger als 1% des Nennkapitals einer

<sup>35</sup> Zur Kritik an der Forderung nach einer Wertschöpfungsteuer als Ersatz für die Gewerbesteuer vgl. beispielsweise Maiterth (2004).

Kapitalgesellschaft umfassen, unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 u. 4 EStG-E) in voller Höhe der Abgeltungsteuer. Ein Veräußerungsverlust kann nur im Rahmen von § 20 EStG-E, nicht jedoch mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Werbungskosten sind mit Ausnahme von Transaktionskosten nicht abzugsfähig. Betroffen hiervon sind jedoch nur Anteile, die nach dem 31.12.2008 angeschafft werden. Für Anteile, die vor diesem Zeitpunkt erworben wurden, ist die derzeit gültige Ein-Jahres-Frist für private Veräußerungsgeschäfte anzuwenden. Die allgemeine Veräußerungsgewinnbesteuerung ist eines der wenigen Elemente der Unternehmensteuerreform 2008, das aus steuersystematischer Sicht zu begrüßen ist. Dies gilt jedoch nicht für die eingeschränkte Verrechnung von Veräußerungsverlusten.

Keine wesentlichen Änderungen ergeben sich bei der Besteuerung von Beteiligungen i.S.d. § 17 EStG<sup>36</sup>. Deren Veräußerung wird im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens erfasst und ist in Höhe von 60% steuerpflichtig. Im Gegensatz zu den der Abgeltungsteuer unterliegenden Veräußerungsgeschäften kann ein Verlust i.S.d. § 17 EStG grundsätzlich im Rahmen des vertikalen Verlustausgleichs mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

Die unterschiedliche Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten lässt sich weder ökonomisch noch steuersystematisch begründen. Vielmehr sind für diese mehr oder weniger willkürlichen Unterscheidungen fiskalische Aspekte und Partikularinteressen ursächlich. Die mit der Abgeltungsteuer verbundene deutliche Steuerverschärfung soll offensichtlich nur Privatpersonen zugemutet werden.

### *5.1.3 Steuerbelastungsvergleich ausgeschütteter Gewinne*

Die Be- und Entlastungswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 auf ausgeschüttete Gewinne einer inländischen Kapitalgesellschaft zeigt Tabelle 3. In Tabelle 3 ist die Gesamtsteuerbelastung aus Gewerbesteuer (Hebesatz 400% und Kürzung gemäß § 9 Nr. 2a GewStG, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) dargestellt. Beteiligungsaufwendungen liegen annahmegemäß nicht vor.

Trotz der durchweg höheren Einkommensteuerbelastung nach der Unternehmensteuerreform 2008 werden Dividenden aufgrund der Steuersenkungen für Kapitalgesellschaften niedriger belastet als gegenwärtig, solange die Anteile an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen (BV) gehalten werden. Bei Beteiligungen im Privatvermögen (PV) werden Dividendenempfänger mit niedrigen Einkommen höher und diejenigen mit hohen Einkünften geringer belastet als im geltenden Recht. Nach der Unternehmensteuerreform 2008 ist es gerade für Dividendenbezieher mit niedrigen Einkommen besonders belastungsrelevant, ob die Anteile dem Privat- oder dem Betriebsvermögen zugerechnet werden.

**36** § 17 EStG wird durch die Unternehmensteuerreform 2008 nicht verändert.

Tabelle 3

**Steuerbelastung von Dividenden**

In %

		Geltendes Recht	Unternehmensteuerreform	
		PV/BV	PV	BV
Est-Grenzsteuersatz	19	44,80	48,33	38,26
	30	48,36	48,33	43,15
	42	52,24	48,33	48,48
	45	53,21	48,33	49,81

Steuerbelastung mit GewSt, KSt, ESt und Solz ohne Beteiligungsaufwendungen.

Quelle: Eigene Berechnungen.

**5.2 Die Zinsschranke**

Mit der Zinsschranke (§4h EStG-E i.V.m. §8a KStG-E) tritt eine generelle Abzugsbeschränkung für Zinsen an die Stelle der bisher gültigen Regelung des §8a KStG, die lediglich auf die Gesellschafter-Fremdfinanzierung abstellt. Unter bestimmten Voraussetzungen wird zukünftig auch für Zinsen, die an fremde Dritte, wie z.B. Banken, gezahlt werden, der steuerliche Abzug eingeschränkt. Es hat sich gezeigt, dass die derzeit gültige Regelung aufgrund ihres auf die Gesellschafter-Fremdfinanzierung beschränkten Anwendungsbereichs insbesondere mittels Fremdfinanzierung durch Dritte, verbunden mit einem Rückgriff des Darlehensgebers auf die Gesellschafter (Back-to-back-Finanzierung), relativ problemlos umgangen werden kann.<sup>37</sup> Zudem zielt die Zinsschranke im Gegensatz zu §8a KStG nicht nur auf die Sicherung deutschen Steuersubstrats im Fall der Fremdfinanzierung inländischer Investitionen durch Steuerausländer ab (Inbound-Finanzierungen). Die Zinsschranke soll ebenso der Verlagerung von Zinsaufwendungen ins Inland entgegenwirken.<sup>38</sup> Der Anwendungsbereich der Zinsschranke erstreckt sich zudem auch auf Personenunternehmen. Die Zinsschranke und §8a KStG unterscheiden sich in ihrer Wirkungsweise erheblich voneinander. Während §8a KStG Zinsen in verdeckte Gewinnausschüttungen umqualifiziert, können Zinsen im Rahmen der Zinsschranke – gegebenenfalls nur temporär – nicht als Betriebsausgaben zum Abzug gebracht werden.

Das Abzugsverbot gilt gemäß §4h Abs. 1 EStG-E für den Teil der Zinsaufwendungen, der 30% des um den Zinsaufwand erhöhten maßgeblichen steuerlichen Gewinns<sup>39</sup> und damit 30% der Gesamtkapitalverzinsung (EBIT) des betreffenden Wirtschaftsjahres übersteigt. Das heißt, Zinsaufwendungen können grundsätzlich nur unmittelbar und vollständig

**37** Vgl. Herzig und Bohn (2007: 1). Ein Problem im Zusammenhang mit §8a KStG ist beispielsweise der geringe Stellenwert schriftlicher Vereinbarungen im asiatischen Raum, so dass der Gesellschafterbezug eines Kredits oft nicht nachgewiesen werden kann (vgl. Bundesministerium der Finanzen 2006: „Zinsschranke als Ersatz für §8a KStG“).

**38** Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2006): Anlage: Zinsschranke als Ersatz für §8a KStG, Rödter und Stangl (2007: 479).

**39** „Maßgeblicher Gewinn“ ist gemäß §4h Abs.3 S. 1 EStG-E der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme von §4h Abs. 1 EStG-E ermittelte steuerpflichtige Gewinn.



steuerwirksam abgezogen werden, sofern der Zinsaufwand 30% des EBIT nicht übersteigt. Bei der Ermittlung sind jedoch Zinsaufwendungen (i.S.d. § 4h Abs. 3 S. 2 EStG-E) und Zinserträge (i.S.d. § 4h Abs. 3 S. 3 u. 4 EStG-E) zu saldieren.<sup>40</sup> Das Abzugsverbot greift allerdings erst, wenn die gesamten Zinsaufwendungen eines Betriebs<sup>41</sup> (nach Saldierung) die Freigrenze von 1 Mill. Euro übersteigen und der Betrieb einem Konzern i.S.v. § 4h Abs. 3 S. 5 EStG-E angehört.<sup>42</sup> Daher fällt beispielsweise ein Einzelunternehmer, der keine Beteiligungen an anderen Unternehmen besitzt, nicht in den Anwendungsbereich der Zinsschranke. Ausländische Betriebsstätten begründen keinen Konzern i.S.d. Zinsschranke (vgl. Deutscher Bundestag 2007: 86). Mit § 4h Abs. 2c EStG-E hat der Gesetzgeber zudem eine „Escape-Klausel“ geschaffen, die es dem Steuerpflichtigen ermöglicht nachzuweisen, dass die Eigenkapitalquote (i.S.d. § 4h Abs. 2 Bstb. c) EStG-E) des Betriebs die Konzern-Eigenkapitalquote nicht um mehr als einen Prozentpunkt unterschreitet.<sup>43</sup> Für Fremdkapitalzinsen, die in einem Wirtschaftsjahr nicht abgezogen werden dürfen, ist ein zeitlich unbegrenzter Zinsvortrag vorgesehen (§ 4h Abs. 1 S. 2 EStG-E). Die vorgetragenen Zinsen können in Folgejahren – wiederum nach Maßgabe der Zinsschranke<sup>44</sup> – abgezogen werden. Damit hat das Betriebsausgabenabzugsverbot der Zinsschranke grundsätzlich nur temporären Charakter und bewirkt lediglich Zinseffekte, sofern in zukünftigen Perioden Gewinne in ausreichender Höhe erwirtschaftet werden.

Für die Anwendung der Zinsschranke bei Kapitalgesellschaften gelten ergänzende Vorschriften, die in § 8a KStG-E kodifiziert sind. So tritt das Einkommen an die Stelle des maßgeblichen Gewinns (§ 8a Abs. 1 S. 1 KStG-E). Dadurch erhöhen z.B. verdeckte Gewinnausschüttungen das Zinsabzugsvolumen, während Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften nur zu 5% (§ 8b KStG) wirksam werden. Für das Betriebsausgabenabzugsverbot der Zinsschranke gelten in bestimmten Fällen der Gesellschafterfremdfinanzierung verschärfte Regelungen. Nach § 8a Abs. 2 KStG-E kann die Zinsschranke auch auf Betriebe außerhalb eines Konzerns Anwendung finden. Im Konzern kann gemäß § 8a Abs. 3 KStG-E die Escape-Klausel des § 4h Abs. 2c EStG-E unter bestimmten Bedingungen nicht angewandt werden. Eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung i.S.d. § 8a Abs. 3 KStG-E liegt vor, wenn der Zinsaufwand für Darlehen eines zu mehr als 25% mittelbar oder unmittelbar beteiligten Gesellschafters 10% des gesamten (saldierten) Zinsaufwands übersteigt. Auch Darlehen von dem Gesellschafter nahe stehenden oder rückgriffsberechtigten Personen sind schädlich.

Das Abzugsverbot der Zinsschranke führt dazu, dass die Zinsen sowohl beim zinszahlenden Unternehmen als auch beim Zinsempfänger ungemildert der Besteuerung unterliegen. Im Jahr der Zinszahlung kann dadurch im Fall der Gesellschafter-Fremdfinanzierung durch eine natürliche Person eine maximale Steuerbelastung von knapp 60% eintreten. Gelingt die Verrechnung der nicht abzugsfähigen Zinsen in späteren Perioden nicht, bleibt es bei dieser Doppelbelastung. Die Belastungswirkungen der Zinsschranke zeigt Tabelle 4, die zum Vergleich die Steuerbelastung von „regulären“ Zinsen abbildet.

**40** Herzig und Bohn sehen im Bereich von Personengesellschaften noch Regelungsbedarf, beispielsweise hinsichtlich der Einbeziehung von Zinsen aus Sonderbilanzen der Gesellschafter (vgl. Herzig und Bohn (2007: 3).

**41** Zum Betrieb i.S.d. § 4h Abs. 1 EStG-E vgl. Rödder und Stangl (2007: 480).

**42** Vgl. zur Konzernzugehörigkeit Deutscher Bundestag (2007: 85 f.), Rödder und Stangl (2007: 480 f.).

**43** Die Eigenkapitalquote wird grundsätzlich nach IFRS, nachrangig nach HGB oder unter weiteren Einschränkungen nach US-GAAP ermittelt.

**44** Die vorgetragenen Zinsen erhöhen jedoch den EBIT des betreffenden Jahres nicht.

Tabelle 4

**Steuerbelastungsvergleich – Zinsen von Kapitalgesellschaften an natürliche Personen**

In %

	Darlehen von Dritten		Gesellschafterdarlehen	
	Unschädlich	Zinsschranke	Unschädlich	Zinsschranke
Geltendes Recht	52,25	–	52,25	53,21
Unternehmensteuerreform	29,87	42,52	49,97	58,99

Steuerbelastung mit GewSt (Hebesatz 400%), KSt, ESt und Solz für eine natürliche Person als Fremdkapitalgeber und eine Kapitalgesellschaft als Darlehensnehmer. ESt-Satz = 45 % bzw. 25 % bei Abgeltungsteuer.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Tabelle 4 zeigt, dass nach der Unternehmensteuerreform 2008 die steuerliche Belastung von Fremdkapital erheblich streut, während Fremdkapitalzinsen gegenwärtig selbst im Fall einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) nahezu gleichmäßig besteuert werden. Die günstigste Finanzierungsform für Unternehmen stellt zukünftig die Fremdkapitalaufnahme bei fremden Dritten, z.B. Banken, dar. Dies gilt auch, wenn die Zinsschranke zur Anwendung kommt.

Die Konzeption der Zinsschranke zeigt, dass der Gesetzgeber für die von Unternehmen „normalerweise“ erwirtschafteten Gewinne und gezahlten Zinsen eine bestimmte Relation unterstellt. Der Referenzpunkt ist ein Verhältnis von sieben zu drei. Das heißt, bei Unternehmen, die keine Übergewinne erzielen, findet die Zinsschranke nur dann keine Anwendung, wenn die Eigenkapitalquote 70% beträgt. Eine derart hohe Eigenkapitalquote ist eher ungewöhnlich und stellt bestimmt nicht den Regelfall dar (so auch Rödder und Stangl 2007: 483).

Der Zinsvortrag weist große Ähnlichkeiten mit dem Verlustvortrag gemäß § 10d EStG auf.<sup>45</sup> Daher ist es nicht verwunderlich, dass erhebliche Einschränkungen hinsichtlich der zukünftigen Nutzung eines nicht verbrauchten Zinsvortrags bestehen. Nach § 4h Abs. 5 EStG-E geht ein nicht verbrauchter Zinsvortrag bei der Aufgabe oder Übertragung des Betriebes vollständig unter. Gleiches gilt bei der Umwandlung von Unternehmen, z. B. für die Verschmelzung einer Tochtergesellschaft auf die Mutter. Auch bei einem Gesellschafterwechsel kann der Zinsvortrag untergehen. Bei Personengesellschaften geht im Fall des Gesellschafterwechsels der Zinsvortrag anteilig verloren (§ 4h Abs. 5 EStG-E). Für Kapitalgesellschaften gilt die Mantelkaufregelung (§ 8 Abs. 4 KStG), die als § 8c KStG-E in erheblich verschärfter Form fortgeführt werden soll, gemäß § 8a Abs. 1 S. 3 KStG-E auch für den Zinsvortrag.

Obwohl „thin-capitalization rules“ keine deutsche Besonderheit sind, sondern international mit wachsender Tendenz angewandt werden,<sup>46</sup> stellt die Zinsschranke ein Novum dar.

<sup>45</sup> Nach Herzig ist es sogar überlegenswert, den Verlust- und den Zinsvortrag zusammenzufassen (vgl. Herzig 2007: 13).

<sup>46</sup> Von 24 OECD-Staaten, die in einer Arbeit von Buettner et. al. betrachtet wurden, hat sich der Anteil von Ländern mit „thin-capitalization rules“ von 50% in 1996 auf knapp 75% in 2004 erhöht (vgl. Buettner et al. 2006: 2).

Während im Ausland anzutreffende thin-capitalization rules lediglich auf die Gesellschafterfremdfinanzierung abstellen, erfasst die Zinsschranke recht undifferenziert auch Zinsen aus Darlehen fremder Dritter.

Aus diesem Grunde sind Kollateralschäden zu erwarten, welche die in ihrer Kapitalstruktur stark variierenden Unternehmensbranchen unterschiedlich stark treffen werden.<sup>47</sup>

Die Escape-Klausel verhindert unerwünschte Nebenwirkungen der Zinsschranke in vielen Fällen nicht, da sie auf internationale Konzerne zugeschnitten ist, um Finanzierungsstrukturen zulasten deutscher Unternehmenseinheiten zu vermeiden. Die Escape-Klausel kann jedoch nur bei nahezu identischen Finanzierungsstrukturen sämtlicher Konzernunternehmen voll in Anspruch genommen werden. Dies ist insbesondere bei Mischkonzernen regelmäßig nicht der Fall.

Ein erhebliches Problem stellt die Zinsschranke für Unternehmen mit niedrigen Gewinnen wie z.B. „start-ups“ dar. Darüber hinaus wirkt sich die Zinsschranke verschärfend auf Unternehmenskrisen aus, da Steuerzahlungen in Verlustperioden anfallen können.<sup>48</sup> Im Hinblick auf die wünschenswerten Inbound-Investitionen kann es insbesondere wegen der fehlenden Übertragbarkeit des Zinsvortrags im Fall des späteren Verkaufs des Unternehmens zu negativen Folgen kommen. Dies gilt weniger für den Kauf etablierter inländischer Unternehmen als für riskante Investitionen in neue Projekte (green field investment), die sich unmittelbar in neuen Arbeitsplätzen niederschlagen. Bei mangelndem Erfolg können trotz realisierter Verluste Steuerzahlungen anfallen, was die Bereitschaft, solche Investitionen in Deutschland zu tätigen, sicherlich nicht fördert.<sup>49</sup>

Zudem erhöht die Zinsschranke die unternehmerischen Kapitalkosten, was negative Wirkungen auf die Investitionstätigkeit haben dürfte. Die Zinsschranke hat zwei Effekte auf die Kapitalkosten, einen unmittelbaren und einen mittelbaren. Unmittelbar steigen die Fremdkapitalkosten, wenn die Zinsschranke Anwendung findet. Der mittelbare Effekt tritt ein, wenn Inbound-Investitionen, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, mit Eigen- statt mit Fremdkapital finanziert werden, obwohl die Fremdfinanzierung aufgrund der auch nach der Unternehmensteuerreform im Verhältnis zu vielen Ländern relativ hohen deutschen Steuerbelastung für ausländische Investoren ohne Zinsschranke günstiger wäre.<sup>50</sup>

### 5.3 Mantelkauf

Die bisher in § 8 Abs. 4 KStG vorgesehenen Einschränkungen für die Fortführung eines steuerlichen Verlustvortrags von Kapitalgesellschaften beim Gesellschafterwechsel werden durch die Vorschrift des § 8c KStG-E ersetzt und erheblich verschärft. Der Gesetzgeber führt als Begründung die vereinfachte Rechtsanwendung an (vgl. Deutscher Bundestag 2007: 134). Dies ist beachtlich, spielt die Steuervereinfachung für die Unterneh-

<sup>47</sup> Vgl. zum Verhältnis von Nettozinsaufwand zum EBIT für einzelne Branchen Herzig und Bohn (2007: 5).

<sup>48</sup> Rödder und Stangl (2007: 484) fordern daher für „drastische“ Fälle, beispielsweise wenn eine Insolvenz droht oder ein Sanierungsfall vorliegt, eine Billigkeitsklausel.

<sup>49</sup> Fuest beurteilt die Zinsschranke im Gegensatz zum vorliegenden Beitrag als insgesamt positiv (vgl. Fuest 2006: 16).

<sup>50</sup> Empirisch ist ein Rückgang der Investitionstätigkeit durch „thin-capitalization rules“ nach einer Analyse Buettner et. al. jedoch nicht zu beobachten (vgl. Buettner et. al. 2006: 24 ff.).

menssteuerreform 2008 ansonsten keine Rolle. Die vermeintliche Steuervereinfachung bedeutet für die Steuerpflichtigen eine erhebliche Verschärfung, da die für die Anwendung von § 8 Abs. 4 KStG notwendige Voraussetzung der „Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens“ entfällt. Es kommt zukünftig einzig und allein auf den schädlichen Beteiligungserwerb innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren an. Ein schädlicher Beteiligungserwerb liegt – anders als bei § 8 Abs. 4 EStG – allerdings nur vor, wenn die Anteile auf einen einzigen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen werden.<sup>51</sup> Bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Anteilseignerwechsel von mehr als 25% bis 50% geht der Verlustvortrag anteilig unter. Wechseln mehr als 50% der Anteile den Besitzer, geht der gesamte Verlustvortrag der Kapitalgesellschaft verloren. Gleiches gilt, wie bereits erwähnt, für den Zinsvortrag.

Es ist nicht glaubhaft, dass die Steuervereinfachung das maßgebliche Motiv für die Verschärfung der Mantelkaufregelung ist. Die Ausweitung dieser steuersystematisch nicht zu rechtfertigenden Regelung (siehe hierzu Maiterth und Müller 2003) dürfte insbesondere fiskalisch motiviert sein. Die letzte Körperschaftsteuerstatistik weist zum 31.12.2001 einen aggregierten körperschaftsteuerlichen Verlustvortrag in Höhe von 380 Mrd. Euro aus. Könnten diese steuerlichen Verlustvorträge genutzt werden, hätte dies gravierende Auswirkungen auf das Körperschaftsteueraufkommen und würde zu wesentlichen Einnahmeverminderungen führen (vgl. Müller 2006: 25–29).

Die Konsequenzen der Mantelkaufregelung sind offenkundig. Ein aus wirtschaftlicher Sicht vorteilhafter Gesellschafterwechsel wird in vielen Fällen unterbleiben, wenn die bisherigen Anteilseigner davon ausgehen, den Verlust-/Zinsvortrag ihrer Kapitalgesellschaft noch nutzen zu können.

#### 5.4 Funktionsverlagerungen

Neben Konkretisierungen hinsichtlich der Bestimmung von Verrechnungspreisen betreffen die Änderungen in § 1 AStG die so genannte „Funktionsverlagerung“. Darunter versteht der Gesetzgeber die Verlagerung einer betrieblichen Aufgabe einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken (§ 1 Abs. 3 S. 9 AStG-E). Ob es sich dabei um einen Teilbetrieb im steuerlichen Sinne handelt, spielt keine Rolle. Für die Wertbestimmung sind nicht die Werte der einzelnen übertragenen Wirtschaftsgüter maßgeblich, vielmehr wird auf die übertragene Funktion als Ganzes abgestellt. Der Gesetzestext spricht von einem „Transferpaket“. Dieses Paket kann Wirtschaftsgüter und sonstige Vorteile beinhalten, zu denen auch Teile des Firmenwerts gehören können. Es soll das übertragene Gewinnpotential erfasst werden (vgl. Bundesministerium der Finanzen 2007: 123).

Der Gesetzgeber möchte Gestaltungen entgegenwirken, bei denen international tätige Konzerne Ertrag versprechende betriebliche Funktionen ins niedrig besteuerte Ausland verlagern, nachdem im Inland hohe Aufwendungen entstanden sind. D.h., die teure Entwicklung innovativer Produkte erfolgt im hoch besteuerten Inland, während die Produktion und der gewinnbringende Vertrieb im niedrig besteuerten Ausland stattfinden. Der

<sup>51</sup> Nach § 8c S. 1 KStG-E ist ein schädlicher Beteiligungserwerb auch gegeben, wenn „ein vergleichbarer Sachverhalt“, vorliegt, wobei fraglich ist, was ein „vergleichbarer Sachverhalt“ sein soll.

Ansatz der einzelnen übertragenen Wirtschaftsgüter mit ihrem gemeinen Wert ist nach Auffassung des Gesetzgebers nicht ausreichend, „weil der Preis der einzelnen übertragenen Wirtschaftsgüter den Wert der Funktion regelmäßig nicht adäquat widerspiegelt“ (Deutscher Bundestag 2007: 154).

Das Ansinnen des Gesetzgebers, derartige Gestaltungen einzuschränken, ist nachzuvollziehen. Eine derartige Regelung ist jedoch schwer administrierbar und streitanfällig. Zudem steht zu befürchten, das der EuGH hier eine ungerechtfertigte Diskriminierung erkennt, da Funktionsverlagerungen im Inland keine steuerlichen Folgen nach sich ziehen. Das Grundproblem ist dem der Zinsschranke ähnlich. Hochsteuerländer wie Deutschland bewirken für internationale Konzerne einen Anreiz, Aufwendungen dorthin zu verlagern, während Niedrigsteuerländer in hohem Maße anziehend auf Erträge wirken.

## 5.5 Wertpapierleihe

Die Wertpapierleihe ist ein repräsentatives Beispiel für die Wirkungen, die von Brüchen im Steuersystem ausgehen. Zur Vermeidung der Gestaltungsmodells „Wertpapierleihe“ ergreift der Steuergesetzgeber allerdings die falschen Maßnahmen. Die Wertpapierleihe widerlegt zudem eindrucksvoll die häufig vorgebrachte Kritik, Steuersystematik sei ein Steckenpferd von Wissenschaftlern, in der Praxis jedoch von nachrangiger Bedeutung.

Der steuersystematische Sündenfall des deutschen Steuergesetzgebers im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe besteht in der unterschiedlichen körperschaftsteuerlichen Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gemäß § 8b KStG. Während Gewinne und Verluste aus dem Beteiligungsbesitz gemäß § 8b Abs. 1–3 und 5 KStG grundsätzlich zu 95% steuerfrei sind, gilt dies nicht für Banken und bestimmte Versicherungsunternehmen. Der Gesetzgeber hat mit § 8b Abs. 7 und 8 KStG auf Drängen der betreffenden Verbände deren Partikularinteressen bedient. Gedankt haben diese dem Gesetzgeber sein Entgegenkommen jedoch nicht. Vielmehr haben sie mit der Wertpapierleihe ein Modell geschaffen, das es ihnen ermöglicht, trotz § 8b Abs. 7 und 8 KStG in den Genuss der Steuerfreiheit von Dividenden gemäß § 8b Abs. 1 KStG zu kommen. Dazu verleiht z.B. eine Bank Aktien, die sich in ihrem Handelsbestand befinden und damit § 8b Abs. 7 KStG unterliegen, an eine „normale“ Kapitalgesellschaft. Diese vereinnahmt die Dividende gemäß § 8b Abs. 1 und 5 KStG zu 95% steuerfrei, während sie die Ausgleichzahlung für die Dividende (und eine zusätzlich zu entrichtende Leihgebühr) in voller Höhe als Aufwand geltend machen kann. Damit entsteht bei der leihenden Kapitalgesellschaft ein steuerlicher Verlust, während sich für das verleihende Unternehmen nichts ändert; die Dividenden wären aufgrund von § 8b Abs. 7 KStG ebenso steuerpflichtig wie es die Ausgleichszahlung und die Leihgebühr sind. Den steuerlichen Vorteil, der aus dem Verlust der Entleiherin resultiert, wird zwischen den beiden Parteien aufgeteilt. Den Steuerausfall aus der Wertpapierleihe schätzt das BMF auf immerhin knapp 1,2 Mrd. Euro.

Es ist sehr gut nachzuvollziehen, dass die Wertpapierleihe dem Gesetzgeber ein Dorn im Auge ist. Jedoch ist die vom Gesetzgeber geplante Maßnahme, Steuervorteile der Wertpapierleihe durch einen neuen Absatz in § 8b KStG (§ 8b Abs. 10 KStG-E) zu beseitigen, kein probates Mittel. Zum einen ist zu vermuten, dass – wie in den meisten Fällen unsystematischer steuerlicher Ausnahmeregelungen – von den Steuerpflichtigen eine neue

Umgehungsmöglichkeit gefunden wird. Zum anderen erhöht sich die Kompliziertheit des Steuerrechts, da zusätzlich zu den unsystematischen Ausnahmeregelungen umfangreiche Missbrauchsregelungen eingeführt werden. Konsequenter und steuersystematisch richtig wäre die Abschaffung des Banken- und Versicherungsprivilegs des § 8b Abs. 7 und 8 KStG.

## 6 Reformvorhaben ohne Leitbild

Die geplante Unternehmensteuerreform zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass sie keinem tragfähigen Leitbild folgt. Im Gegenteil bricht dieses Reformvorhaben mit drei – über Jahrzehnte weithin akzeptierten – Prinzipien der (Einkommens-) Besteuerung: dem Syntheseprinzip, dem Nettoprinzip und dem Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Zudem verstoßen die neuen Regelungen massiv gegen das Postulat der Finanzierungsneutralität.

Bestenfalls der Steuerbegünstigung einbehaltener Gewinne, die auch ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts der Stiftung Marktwirtschaft ist, kann eine gewisse Leitbildfunktion zugesprochen werden (vgl. Herzig 2007: 8). Dieses Leitbild lässt sich allerdings theoretisch nicht fundieren, sondern widerspricht der zumindest gegenwärtig als gesichert geltenden wissenschaftlichen Erkenntnis, wonach sämtliche Finanzierungsformen steuerlich gleich belastet werden sollten (Finanzierungsneutralität der Besteuerung).<sup>52</sup> Ein theoretischen Erkenntnissen folgendes und weitgehend konsistentes Konzept wie z. B. die Duale Einkommensteuer des Sachverständigenrates hat der Gesetzgeber nicht umgesetzt.

Neben allen steuersystematischen Bedenken ist davon auszugehen, dass durch die Unternehmensteuerreform 2008 die Rechtssicherheit abnimmt, da sich weder die Steuerpflichtigen, noch die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichtsbarkeit in Zweifelsfragen an übergeordneten Prinzipien orientieren können. Die Aufgabe wesentlicher Besteuerungsprinzipien wird zu einer erheblichen Komplizierung des Steuerrechts und zu umfangreichen Ausweichhandlungen der Steuerpflichtigen führen. Das Steuerrecht wird nach Umsetzung der Unternehmensteuerreform 2008 nicht nur für Laien, sondern auch für viele Fachkundige kaum mehr durchschaubar sein. Es stellt sich die Frage, inwieweit zukünftig Steuerberatung unter Haftungsgesichtspunkten überhaupt noch möglich sein wird. Hinsichtlich der Gewinner und Verlierer der Reform gibt es zumindest beim Berufsstand der Steuerberater eindeutige Tendenzen. Große und stark spezialisierte Steuerberatungsunternehmen werden profitieren, während kleine Beratungsunternehmen in Ermangelung der notwendigen Ressourcen zu den Verlierern zählen werden. So sieht Herzig aufgrund der „immensen Komplexität“ der Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen in der Besteuerungspraxis die Gefahr, „dass die schon bisher nicht einfache Besteuerung von Mitunternehmensformen endgültig nur noch von ganz wenigen Personen durchschaut und angewandt werden kann“ (Herzig 2007: 11).

**52** Vgl. zur Finanzierungsneutralität stellvertretend für viele Maiterth und Sureth (2006).

## 7 Schlussbemerkung

Die Gesamtwürdigung der Unternehmensteuerreform 2008 fällt trotz einiger positiver Elemente, insbesondere im Bereich der internationalen Unternehmensbesteuerung, insgesamt negativ aus. Die Senkung der Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften steigert zweifellos die Attraktivität des Standortes Deutschland für in- und ausländische Investoren. Dies dürfte sich insbesondere positiv auf rentierliche Investitionen auswirken. Zudem sinkt infolge der niedrigeren tariflichen Steuerbelastung der Anreiz, Gewinne ins Ausland und Aufwand ins Inland zu verlagern. Jedoch lassen sich diese Effekte mangels empirisch belastbarer Ergebnisse kaum quantifizieren. Auf marginale Investitionsentscheidungen ausländischer Investoren wirkt sich die Unternehmensteuerreform 2008 infolge der kapitalkostensteigernden Wirkung der Zinsschranke dagegen negativ aus, da für viele Investoren die Fremdfinanzierung auch nach der Unternehmensteuerreform die günstigste Finanzierungsform darstellt.

Aus nationaler Sicht lassen sich der Unternehmensteuerreform 2008 dagegen kaum positive Aspekte abgewinnen. Aus steuersystematischer Sicht ist lediglich die allgemeine Veräußerungsgewinnbesteuerung von Wertpapieren zu begrüßen. Im Übrigen verstößt die Unternehmensteuerreform 2008 gegen allgemein anerkannte Besteuerungsprinzipien. Mit der Unternehmensteuerreform 2008 verabschiedet sich die Einkommensbesteuerung in Deutschland von dem Leitbild der synthetischen Einkommensbesteuerung und dem Nettoprinzip der Besteuerung. Die Folge sind Verstöße gegen die steuerliche Gleichmäßigkeit und mangelnde Effizienz der Besteuerung. Auch eine weitere Komplizierung des Steuerrechts ist zu beklagen. Als Beispiel sei die Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen genannt, die ein äußerst komplexes Optimierungsproblem mit sich bringt. Besondere Verwerfungen gehen von der Abgeltungsteuer aus. Sie diskriminiert aufgrund des erheblichen Steuersatzgefälles zugunsten von Zinseinkommen massiv die unternehmerische Eigenkapitalbildung und wird Steuergestaltungen in erheblichem Ausmaß bewirken. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer wird der Gesetzgeber das von ihm verfolgte Ziel einer Stärkung der unternehmerischen Eigenkapitalbasis – trotz der Thesaurierungsbegünstigung für Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen sowie der Einführung einer Zinsschranke – nicht erreichen. Die Abgeltungsteuer ist auch ein Beleg für die Inkonsistenz der Steuerpolitik der Großen Koalition. Zum einen wird eine Reichensteuer eingeführt, um die einkommensstarken Steuerpflichtigen „adäquat“ an der Finanzierung des Staates zu beteiligen, zum anderen werden Privatiers mit hohen Zinseinkommen durch die Abgeltungsteuer massiv entlastet. Die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 auf das Steueraufkommen sowie das Ausmaß der durch die steuersystematischen Verwerfungen bedingten Ausweichhandlungen lassen sich nur sehr schwer prognostizieren. Die Unternehmensteuerreform 2008 ist eher eine Mogelpackung denn der große Wurf, da die öffentlichkeitswirksame tarifliche Steuerentlastung durch erhebliche Verwerfungen im deutschen Ertragssteuersystem teuer erkaufte wird.

## Literaturverzeichnis

- Bareis, Peter (2000): Das Halbeinkünfteverfahren im Systemvergleich. *Steuer und Wirtschaft*, 77 (2), 133–143.
- Becker, Johannes und Clemens Fuest (2005): Sind die Unternehmenssteuern in Deutschland zu hoch? *Wirtschaftsdienst*, 85 (4), 211–215.

- Buettner, Thies, Michael Overesch, Ulrich Schreiber und Georg Wamser (2006): *The Impact of Thin-Capitalization Rules on Multinationals' Financing and Investment Decisions*. ZEW-Discussion Paper No. 06-68. Mannheim.
- Bühler, Ottmar (1953): *Steuerrecht der Gesellschaften und Konzerne*. 2. Aufl. Berlin, Frankfurt a. M.
- Bundesministerium der Finanzen (2006): BMF-Pressemitteilung 133/2006 vom 2.11.2006.
- Bundesministerium der Finanzen (2007): Referentenentwurf, Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 5. Februar 2007.
- Deutscher Bundestag (2007): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (BT-Drs. 16/4841).
- Fuest, Clemens (2006): Die Unternehmensteuerreform 2008. *ifo Schnelldienst*, 59 (23), 14–17.
- Haase, Klaus Dittmar und Toni Hinterdobler (2006): Besteuerung nicht entnommener Gewinne von Personenunternehmen – Ein Modell zur Kurzfristigen Verbesserung der Eigenkapitalbildung. *Betriebs-Berater*, 61 (22), 1191–1197.
- Herzig, Norbert (2007): Reform der Unternehmensbesteuerung. *Die Wirtschaftsprüfung*, 60 (1), 7–14.
- Herzig, Norbert und Alexander Bohn (2007): Modifizierte Zinsschranke und Unternehmensfinanzierung. *Der Betrieb*, 60 (1), 1–10.
- Homburg, Stefan (2006): Unternehmensteuerreform 2008/09. *ifo Schnelldienst*, 59 (23), 6–10.
- Homburg, Stefan (2007a): Die Abgeltungsteuer als Instrument der Unternehmensfinanzierung. *Deutsches Steuerrecht*, 45 (15), 686–690.
- Homburg, Stefan (2007b): *Allgemeine Steuerlehre*. 5. Aufl. München.
- Homburg, Stefan, Henriette Houben und Ralf Maiterth (2007): Rechtsform und Finanzierung nach der Unternehmensteuerreform 2008. *Die Wirtschaftsprüfung*, 60 (9), 376–381.
- Kessler, Wolfgang, Martina Ortmann-Babel und Lars Zipfel (2007): Unternehmensteuerreform 2008: die geplanten Änderungen im Überblick. *Betriebs-Berater*, 62 (10), 523–534.
- Kiesewetter, Dirk und Rainer Niemann (2004): Steuerparadoxa durch Endbesteuerung, Mindestbesteuerung und Begünstigung einbehaltener Gewinne. *Journal für Betriebswirtschaft*, 54 (4), 129–139.
- Kleineidam, Hans-Jochen und Daniel Liebchen (2007): Die Mär von der Steuerentlastung durch die Unternehmensteuerreform 2008. *Der Betrieb*, 60 (8), 409–411.
- Maiterth, Ralf (2004): Wertschöpfung- und Zuschlagsteuer: Zwei vollkommen gegensätzliche Kommunalsteuerkonzepte. *Wirtschaftsdienst*, 84 (6), 402–408.
- Maiterth, Ralf (2005): Auswirkungen der geplanten Absenkung des Körperschaftsteuertarifs auf die steuerliche Attraktivität des Standorts Deutschland. *Zeitschrift für Steuern & Recht*, 2 (18), 368–372.
- Maiterth, Ralf und Heiko Müller (2003): Abbau von Steuervergünstigungen durch Einschränkungen bei der Fortführung eines körperschaftsteuerlichen Verlustvortrags? *Steuern und Bilanzen*, 6 (6), 254–261.
- Müller, Heiko (2004): *Das Aufkommen der Steuern vom Einkommen in Deutschland*. Wiesbaden.
- Müller, Heiko (2006): *Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung*. Arqus-Diskussionsbeitrag zur quantitativen Steuerlehre. Nr. 17.



- Rödter, Thomas und Ingo Stangl (2007): Zur geplanten Zinsschranke. *Der Betrieb*, 60 (9), 479–484.
- Schreiber, Ulrich und Michael Overesch (2005): Effektive Steuerbelastung der Unternehmen und Steuerpolitik. *Wirtschaftsdienst*, 85 (4), 220–225.
- Siegel, Theodor, Peter Bareis, Norbert Herzig, Dieter Schneider, Franz W. Wagner, und Ekkehard Wenger (2000): Verteidigt das Anrechnungsverfahren gegen unbedachte Reformen! *Betriebs-Berater*, 55 (25), 1269–1270.
- Sigloch, Jochen (2000): Unternehmenssteuerreform 2001 – Darstellung und ökonomische Analyse. *Steuer und Wirtschaft*, 77 (2), 160–176.
- Spengel, Christoph und Wolfgang Wiegard (2005): Deutschland ist ein Hochsteuerland für Unternehmen. *Der Betrieb*, 58 (10), 516–520.
- Wagner, Franz W. (1997): Kann es eine Beseitigung aller steuerlichen Ausnahmen geben, wenn es keine Regel gibt? *Deutsches Steuerrecht*, 35 (14), 517–521.
- Wagner, Franz W. (1998): Ist noch breiter noch besser? Ein Beitrag zum optimalen Umfang von Steuerbemessungsgrundlagen. In: Hans Günter Rautenberg (Hrsg.): *Ökonomische und rechtliche Aspekte der Unternehmensbesteuerung*. Stuttgart u. a., 15–31.
- Wagner, Franz W. (2000): Unternehmenssteuerreform und Corporate Governance. *Steuer und Wirtschaft*, 77 (2), 109–120.
- Wagner, Franz W. (2005): Steuervereinfachung und Entscheidungsneutralität – Konkurrierende oder komplementäre Leitbilder für Steuerreformen? *Steuer und Wirtschaft*, 82 (2), 93–108.
- Wenger, Ekkehard (2000): Die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen: Systemwidrigkeiten und systematische Notwendigkeiten. *Steuer und Wirtschaft*, 77 (2), 177–181.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (1998): Reform der internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen Nr. 64 vom 12. Dezember 1998.